Landesverband der Schweinehalter Nordrhein-Westfalen e.V.

Bundesministerium für Landwirtschaft,
Ernährung und Heimat
Postfach 14 02 70,
53107 Bonn

Bad Sassendorf, 30.04.2026

Betreff: Stellungnahme zum Referentenentwurf zur 3. Änderung des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes (TierHaltKennzG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Referentenentwurf zur 3. Änderung des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes greift zentrale Forderungen der landwirtschaftlichen Praxis und berufsständischen Organisationen auf. Insbesondere die verpflichtende Einbeziehung ausländischer Ware, die Ausweitung des Anwendungbereiches auf die Außer-Haus-Verpflegung sowie die Einführung eines vollumfänglichen Downgradings stellen gegenüber dem geltenden Rechtsstand deutliche Verbesserungen dar. Gleichzeitig weist der Entwurf noch Schwächen hinsichtlich Praxistauglichkeit, Aufwandseinschätzung und Vollzug auf, die vor einem Inkrafttreten zwingend nachgebessert werden müssen.

Die verpflichtende Einbeziehung ausländischer Lebensmittel ist sachlich richtig und unbedingt erforderlich, um Wettbewerbsverzerrungen zulasten deutscher Tierhalter zu vermeiden. Der Entwurf bleibt jedoch unkonkret bei der Überprüfung ausländischer Nachweise. Erforderlich sind daher klare und verbindliche Regelungen zur Kontrolle, Anerkennung und Sanktionierung ausländischer Nachweise sowie transparente Zuständigkeits- und Prüfkriterien für die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE). Wettbewerbsfairness kann nur dann erreicht werden, wenn der Vollzug für in- und ausländische Ware gleichwertig gestaltet ist.

Zudem ist die Definition des ausländischen Lebensmittels unklar, da nicht eindeutig festgelegt wird, welcher Haltungsabschnitt für die Zuordnung zu einer Haltungsform maßgeblich ist. Der Referentenentwurf stellt überwiegend auf den Mastabschnitt ab, ohne vorgelagerte Haltungsabschnitte – insbesondere die Ferkelerzeugung und Sauenhaltung – verbindlich einzubeziehen. Dadurch besteht die Möglichhkeit, dass Tiere aus ausländischen Herkunftssystemen mit niedrigeren Tierschutzstandards in früheren Produktionsphasen dennoch höheren Haltungsformen zugeordent werden. Hier ist eine eindeutige gesetzliche Klarstellung erforderlich.

Die Einführung des vollumfänglichen Downgradings ist notwendig, um Vermarktungshemmnisse zu vermeiden und eine vollständige Verwertung des Tieres zu ermöglichen. Gleichzeitig fehlt eine Absicherung gegen ein systematisches dauerhaftes Downgrading höherer Haltungsformen, insbesondere durch marktmächtige Akteure entlang der Wertschöpfungskette. Darüber hinaus sollte die Definition des Begriffs „Downgrading" überarbeitet werden. Alle im Tierhaltungskennzeichnungsgesetz vorgesehenen Haltungsformen sind grundsätzlich tiergerecht. Downgrading sollte daher nicht als Kennzeichnung einer weniger tiergerechten Haltung verstanden werden, sondern als Zuordnung zu einer niedrigeren Haltungsstufe innerhalb eines insgesamt tiergerechten Systems.

Die Einbeziehung der Außer-Haus-Verpflegung ist folgerichtig und notwendig für ein konsistentes Kennzeichnungssystem. Die vorgesehenen Vereinfachungen sind grundsätzlich zu begrüßen, führen jedoch zu zusätzlichen Dokumentations- und Informationspflichten entlang der gesamten Lieferkette. Der hierfür im Referentenentwurf angesetzte geringe Erfüllungsaufwand entspricht nicht der betrieblichen Praxis und sollte überprüft werden.

Der Einbezug früherer Produktionsstufen sowie die Berücksichtigung der in Deutschland vorgeschriebenen Regelungen zur Gruppenhaltung, zu den Abferkelbuchten von Sauen, zur Fixationsdauer sowie zur Schmerzausschaltung bei der Ferkelkastration sind grundsätzlich positiv zu bewerten. Offen bleibt jedoch, mit welchen konkreten Kontroll- und Nachweismechanismen der Gesetzgeber die Einhaltung dieser Standards in ausländischen Herkunftssystemen tatsächlich sicherstellen will.

Angesichts der tiefgreifenden Auswirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe, Investitionsentscheidungen und Marktstrukturen ist der vollständige Verzicht auf eine Evaluierung fachlich nicht vertretbar. Eine verbindliche Evaluierung des Tierhaltungskennzeichnungssystems spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten wird daher als zwingend erforderlich angesehen.

Zusammenfassend stellt der Referentenentwurf eine wichtige Grundlage für ein weiterentwickeltes Tierhaltungskennzeichnungssystem dar. Damit das Gesetz jedoch praxistauglich, vollzugsfähig und investitionssicher ausgestaltet werden kann, sind die genannten Punkte zwingend zu überarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen